

INFORMATIONEN ZUR EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE

GRÜNE LIGA E.V. BUNDESKONTAKTSTELLE WASSER AUSGABE 6 - NOVEMBER 2003

... AND THE WINNERS ARE ... ZIELEINLAUF DER NOVELLIERTEN LANDESWASSERGESETZE UND LANDES- VERORDNUNGEN

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist ein rechtlicher Rahmen für den künftigen Gewässerschutz in der EU und den Beitrittsländern. Sie trat am 22. Dezember 2000 in Kraft. Drei Jahre später – **bis zum 22. Dezember 2003** – sind gemäß Artikel 24 (WRRL) von den EU-Mitgliedstaaten neben der Bestimmung der Flussgebietseinheiten und den zuständigen Behörden auch die entsprechenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Da der Bund in Wasserfragen nur einen Gesetzrahmen vorgeben kann, gestaltet sich die konsistente rechtliche Umsetzung der WRRL in Deutschland schwierig. Die Novellierung der Wassergesetzgebung beinhaltet in einem ersten Schritt die Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) an die WRRL. Sie erfolgte mit der 7. Novelle des WHG, die im Sommer 2002 rechtskräftig wurde. Darüber hinaus müssen in einem zweiten Schritt bis Fristende die 16 Landeswassergesetze entsprechend geändert und Landesverordnungen zur Umsetzung der WRRL-Anhänge II und V erlassen werden. Außerdem wurde neben dem WHG auch das Raumordnungs- und Bundeswasserstraßengesetz geändert.

Novellierung der Landeswassergesetze

Wesentliche Regelungen der Landeswassergesetze zur WRRL

- Zuordnung der Gewässer zu den Fluss-/Teileinzugsgebieten, Zuständigkeiten
- Fristen
- Koordinierung zwischen den Ländern
- Behördenverbindlichkeit von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen
- Datenermittlung und -verarbeitung
- Umfang der wirtschaftlichen Analyse
- Regelmäßige Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Zulassungen
- Bestimmungen zu Gewässerrandstreifen
- Liste der Schutzgebiete
- Öffentlichkeitsbeteiligung

RECHTLICHE UMSETZUNG DER WRRL IN DEUTSCHLAND HOCHWASSERSCHUTZGESETZ BEOBACHTERSTATUS FÜR VER- BÄNDE BEI DER IKSE RELEVANZ DER WRRL FÜR AUEN KONTAKT/IMPRESSUM

Grundlage für die Änderung der Landeswassergesetze bildet zum einen das WHG und zum anderen die WRRL selbst. Das WHG enthält neben den direkt gelten Vorschriften vor allem Regelungsaufträge an die Länder.

Die Umweltministerkonferenz hat sich auf eine 1:1-Umsetzung der WRRL verständigt. In diesem Sinne erarbeitete die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) Musterbausteine zur Änderung der Landeswassergesetze. Sie enthalten Mustertexte zur Umsetzung der Regelungsaufträge nach WHG und WRRL sowie optionale Regelungen.

Erlass von Landesverordnungen zur Umsetzung der Anhänge II und V

Eine wesentliche Grundlage für die Landesverordnungen zur Umsetzung der detaillierten Vorgaben der Anhänge II und V ist die Musterverordnung im Entwurf der LAWA. Sie wurde im November 2002 der Verbandsbeteiligung unterworfen – ein Novum für Landesver-

Regelungen der Landesverordnungen zur Umsetzung der Anhänge II und V

- Beschreibung, Kategorisierung und Typisierung von Gewässern, Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen
- Zusammenstellung und Beurteilung der Belastungen und Auswirkungen auf die Gewässer
- Überwachung des Zustands der Gewässer
- Einstufung und Darstellung des Zustands der Gewässer

Stand der rechtlichen Umsetzung in den Ländern, inkl. Verbandsbeteiligung (November 2003)

Bundesland	Landeswassergesetz	Verordnung bzgl. der Anhänge II und V	Verbandsbeteiligung
Baden-Württemberg	Verbandsanhörung abgeschlossen, z.Zt. Abstimmung im Kabinett, fristgerechte Verabschiedung wahrscheinlich	Entwurf in der Anhörung, Erörterungstermin am 13.11.2003, fristgerechte Verabschiedung wahrscheinlich	BUND, Landesnaturschutzverband (LNV), NABU
Bayern	Gesetz am 24.07.2003 verkündet	Entwurf in der Ressortabstimmung und Verbandsanhörung	Nur 2 Wochen Anhörung für Gesetz; Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz Bayern
Berlin	Verbandsanhörung abgeschlossen, Abstimmung innerhalb des Senats für Anfang 2004 geplant	Hausinterne Abstimmung abgeschlossen, Verbandsanhörung im Dezember 2003	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz, GRÜNE LIGA
Brandenburg	Entwurf in behördeninterner Abstimmung (inkl. Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände), Einbringung ins Kabinett Anfang 2004 geplant	Noch kein Entwurf erarbeitet	Läuft derzeit
Bremen	Anhörung, Abstimmung (inkl. rechtsförmlicher Prüfung) abgeschlossen, Kabinettsbefassung Anfang November	Verfahrensstand wie Gesetz	Gesamtverband Natur und Umweltschutz Unterweser
Hamburg	Kabinettsbeschluss Ende Juli, Kabinettsvorlage derzeit in der Bürgerschaft	Entwurf in behördeninterner Abstimmung	Bisher keine Anhörung
Hessen	Entwurf in behördeninterner Abstimmung, Verbandsanhörung nach Ressortabstimmung für Frühjahr 2004 geplant	Entwurf in Arbeit	In Planung
Mecklenburg-Vorpommern	Entwurf in behördeninterner Abstimmung	Entwurf in Ressortabstimmung und Verbandsbeteiligung	Keine weiteren Angaben möglich
Niedersachsen	Kabinettsvorlage seit Mitte Oktober beim Landtag, bis 12.12.2003 Verbandsanhörung, Verabschiedung für Frühjahr 2004 geplant	Entwurf in Arbeit	BUND AK Wasser und WASSERNETZ
Nordrhein-Westfalen	Entwurf in behördeninterner Abstimmung, Kabinettsbeschluss für 2004 erwartet	Entwurf in Arbeit	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände in NRW bei Vorentwürfen
Rheinland-Pfalz	Gesetz seit 06.11.2003 in Kraft; große Novelle zu WRRL, IVU-RL/UVP-ÄRL*, Hochwasserschutz	Entwurf in Arbeit	BUND, NABU
Saarland	Vorlage geht noch 2003 ins Kabinett, Verabschiedung für Anfang 2004 geplant	Verbandsanhörung zu Entwurf abgeschlossen	Verbandsanhörung abgeschlossen
Sachsen	Kabinettsbeschluss vom 21.10.2003, derzeit Verbandsanhörung, Einbringung in den Landtag noch für 2003 geplant, Entwurf mit Regelungen zum Hochwasserschutz	Entwurf in behördeninterner Abstimmung	Läuft derzeit
Sachsen-Anhalt	Entwurf auf der Arbeitsebene in der Ressortabstimmung, Verbandsanhörung nach Freigabe durch Kabinett für I. Quartal 2004 geplant	Entwurf in Arbeit	Noch nicht erfolgt
Schleswig-Holstein	Gesetz verkündet (18.06.2003 verabschiedet)	Verbandsanhörung abgeschlossen, Verabschiedung bis spätestens Mitte Dezember 2003 geplant	BUND, NABU (Gesetz), keine Angaben zur Verordnung möglich
Thüringen	Gesetzesentwurf im Landtag, Anhörung der Verbände im Landtag erfolgt, Verabschiedung dieser Tage	Verbandsanhörung abgeschlossen, Entwurf wird für die justizförmliche Prüfung vorbereitet	BUND, GRÜNE LIGA, NABU

*) UVP-ÄRL: Umweltverträglichkeitsprüfungs-Änderungs-Richtlinie; IVU-RL: Richtlinie zur Umsetzung der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

ordnungen. Dem geänderten Entwurf ist von der Amtschefkonferenz im März 2003 zugestimmt worden.

Stand der rechtlichen Umsetzung der WRRL in den Ländern

Der Weg bis zur Verabschiedung des Gesetzes oder der Verordnung ist lang. In den Grundzügen ähnelt sich das Verfahren der Bundesländer. Es wird nachfolgend – stark verkürzt – vorgestellt.

Die Referenten der zuständigen Landesbehörde erarbeiten die Entwürfe. Diese werden behördenintern abgestimmt und einer rechtsförmlichen Prüfung unterzogen. Anschließend werden sie im Kabinett abgestimmt. Dann geht die verabschiedete Kabinettsvorlage dem Landesparlament zur Beratung und Verabschiedung zu. Das Gesetz wird mit seiner Verkündung rechtskräftig. Im Laufe dieses Verfahrens werden in der Regel – je nach Bundesland zu verschiedenen Zeitpunkten und teilweise mehrmals – die Umweltverbände angehört.

Der Countdown in Bezug auf die rechtliche Umsetzung der WRRL in den Bundesländern läuft. Es ist bereits jetzt deutlich, dass aller Voraussicht nach nur fünf von 16 Ländern den fristgemäßen Zieleinlauf schaffen werden. Dazu gehören Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen. Sie sind in der Länderübersicht der Tabelle auf Seite 2 blau hervorgehoben. Andere Länder werden ihre novellierten Wassergesetze und Landesverordnungen erst 2004 verabschieden. Insbesondere in den Bundesländern Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt gestaltet sich die Verabschiedung der Rechtstexte langwieriger als in anderen.

Strafen bei Verstößen gegen Fristen

Bei Verstößen gegen die Rechtsvorschriften der EU hat die Europäische Kommission die Möglichkeit, ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof einzuleiten. Werden die Rechtsvorschriften nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umgesetzt, kann auf die betroffenen Mitgliedsstaaten im Ergebnis ein Strafgeld zukommen. Je nach Schwere des Sachverhalts würde es bis zu 750.000 Euro pro Tag betragen. Wie bereits ausgeführt, ist die Umsetzung der WRRL in Deutschland weitgehend Sache der Bundesländer. Im Falle einer ungenügenden Umsetzung der WRRL durch ein Bundesland, könnte diesem auch die Strafe auferlegt werden. Träfe dies auf mehrere Bundesländer zu, müssten sie mit anteiligen Strafsummen rechnen.

Sabine Wagner

GESETZ ZUR VERBESSERUNG DES VORBEUGENDEN HOCHWASSERSCHUTZES - KABINETTSBESCHLUSS WIRD ENDE 2003 ERWARTET

Die Flutereignisse von 2002 an der Elbe zeigten deutlich, dass die Hochwassergefahr bisher insgesamt unterschätzt wurde. Diese Erfahrungen weisen darauf hin, dass eine Wende und Wiedergutmachung in der Politik des Ausbaus der Flüsse und einer nicht verträglichen Nutzung und Bebauung der Auen dringend nötig ist.



Mit dem Artikelgesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes greift die Bundesregierung eine Reihe von Elementen auf, die von den Umweltverbänden seit Jahren gefordert werden, wie naturnaher Hochwasserschutz, Nutzungsbeschränkungen für Landwirtschaft und ein Bebauungsverbot in Überschwemmungsgebieten. Dazu gehört auch die Bestimmung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten nach HQ 200 mit entsprechenden Schutzbestimmungen, die der Schadensbegrenzung im Ernstfall dienen. Der Kabinettsbeschluss zum Hochwasserschutzartikelgesetz wird zum Jahresende 2003 erwartet.

Die Umweltverbände halten eine klarere Orientierung auf die Sicherung und Wiederherstellung potentieller Überschwemmungsgebieten dringend geboten. Sonst bleibt maximal der Status Quo erhalten. Letztendlich geht es beim Hochwasserschutz auch um die vorsorgende Abwendung von Gefahren für Leib und Leben. Auch in dieser Hinsicht ist nach Auffassung der Umweltverbände ein Hochwasser in – auf den Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser angewiesenen – möglichst naturnahen Auengebieten der Überflutung eng besiedelter Innenstadtbereiche vorzuziehen.

Sachsen hat in seinem Wassergesetzesentwurf bereits die Hochwasserentstehungsgebiete verankert.

Michael Bender